

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

PRÄSIDIUM

1014 Wien, Judenplatz 11
 Tel. 531 11, Dw.
 Telefax: (0222) 53 28 921
 DVR: 0000141

Präs. 1770-41/95

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. -GE/19.....
Datum: 17. JAN. 1995
19. Jan. 1995 ✓
Verteilt

Urg. Zusammen

Der Verwaltungsgerichtshof übermittelt als Beilage
 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer
 Novelle des Aufenthaltsgesetzes. Das in der Stellungnahme
 angesprochene Schreiben des Verwaltungsgerichtshofes an den
 Bundeskanzler ist den Klubs bereits bekannt.

Anlagen

W i e n , am 12. Jänner 1995

Der Präsident:

J A B L O N E R

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



VERWALTUNGSGERICHTSHOF**PRÄSIDIUM**

1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 531 11, Dw.
Telefax: (0222) 53 28 921
DVR: 0000141

Präs. 1770-41/95

An das
Bundesministerium für Inneres
z.Hd. Herrn Sektionschef Dr. Manfred MATZKA

W i e n

Betr.: GZ 97.103/15-SL III/94 vom 7. Dezember 1994

Der mit dem o. zit. Schreiben übermittelte Gesetzentwurf gibt dem Verwaltungsgerichtshof zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Vorausgeschickt wird, daß sich der VwGH auf jene vorgesehenen Neuregelungen konzentriert, die unmittelbar seinen Zuständigkeitsbereich betreffen.

1) Für den Verwaltungsgerichtshof ist vor allem Art. I Z. 9 (§ 9 Abs. 3 und Abs. 4) des Entwurfes von Bedeutung. Nach § 9 Abs. 4 soll in Zukunft ein ordentliches Rechtsmittel a) gegen Bescheide, mit denen ein Antrag wegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes oder wegen Erschöpfung der Quote abgewiesen wurde, und b) gegen die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr zugelassen sein. Gegen diese Be seitigung der Berufungsmöglichkeit vom Landeshauptmann an den Bundesminister für Inneres bestehen schon deshalb grundsätzliche Bedenken, weil damit – anstelle der bisherigen Berufungsinstanz – der Verwaltungsgerichtshof zur ersten und einzigen Rechtsschutzinstanz wird. Dies steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zum Grundgedanken des

- 2 -

(für grundrechtssensible Materien wie das Fremdenrecht verfassungsrechtlich grundgelegten) österreichischen Systems eines wirksamen Rechtsschutzes, wonach nicht eine Verwaltungsbehörde in erster und letzter Instanz entscheidet und danach ein zweigliedriger gerichtlicher Instanzenzug gegeben ist, sondern umgekehrt in der Regel eine administrative Rechtsschutzinstanz eingerichtet ist und danach eine einzige gerichtliche Instanz (vgl. Art 103 Abs. 4 B-VG bzw. § 51 VStG).

2) Die Beseitigung des administrativen Instanzenzuges wird in den Erläuternden Bemerkungen vorrangig damit begründet, daß ansonsten das Personal der Behörde zweiter Instanz um mindestens 50 Bedienstete aufgestockt werden müßte. "Umgekehrt wäre" – so die (völlig irreführenden) Erläuterungen – "keinerlei Planstellenausweitung notwendig, wenn das Verfahren generell auf eine einzige Instanz konzentriert wäre". Dabei wird nämlich übersehen, daß selbstverständlich Analoges auch für den Verwaltungsgerichtshof zu gelten hat, wenn nunmehr er anstelle einer Berufungsbehörde unmittelbar die einzige Rechtsschutzinstanz werden sollte: dann müßte eben eine entsprechende Planstellenausweitung beim Verwaltungsgerichtshof erfolgen. Dazu ist allerdings mit aller Deutlichkeit anzumerken, daß eine derartige Aufstockung schon allein auf Grund des Fehlens der dafür notwendigen Anzahl entsprechend qualifizierter Bewerber kaum realisierbar wäre. Überdies würde eine solche Vermehrung der Anzahl der Mitglieder mit der Organisationsstruktur des Gerichtshofes nicht mehr in Einklang zu bringen sein. Der Verwaltungsgerichtshof hat im übrigen seine Vorstellungen über die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach – zuletzt im in Kopie angeschlossenen Schreiben an den Bundeskanzler vom 2. Jänner 1995 – dargelegt.

- 3 -

3) Inhaltlich wird – soweit dies den keineswegs klaren Erläuternden Bemerkungen überhaupt entnommen werden kann – die Beseitigung der administrativen Rechtsschutzinstanz damit begründet, daß eine Berufungsmöglichkeit bei den im § 9 Abs. 4 des Entwurfes angeführten "unzweifelhaften" Entscheidungen schon von der Sache her deshalb – also wegen Rechtsklarheit – gar nicht erforderlich ist. Dem kann schon deshalb nicht zugestimmt werden, weil die in Betracht kommenden Gesetzestexte nicht unzweifelhaft und eindeutig formuliert sind. Das ist etwa im Bereich der Quotenregelung anzunehmen, wie die Anhäufung von unbestimmten Gesetzesbegriffen im § 3 Abs. 4 und Abs. 5 offenkundig zeigt.

4) Die Beseitigung des administrativen Instanzenzuges durch § 9 Abs. 4 des Entwurfes wird weiters damit begründet, daß es "auch im Interesse der Parteien nicht erforderlich (ist), Berufungsmöglichkeiten in einem Bereich einzuräumen, wo ohnedies jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden kann". Dabei wird offenbar übersehen, daß dann, wenn eine Behörde in erster und letzter Instanz entschieden hat, diese Entscheidung sofort rechtskräftig wird; der Erledigung eines neu eingebrochenen Antrages stünde dann res iudicata entgegen. Hat sich aber seit der Entscheidung erster Instanz der Sachverhalt geändert, könnte ohnedies – also mit und ohne Berufungsmöglichkeit – ein neuer Antrag gestellt werden. Der sachliche Zusammenhang dieses Arguments mit der Frage der Beseitigung der administrativen Rechtsschutzinstanz ist dem Verwaltungsgerichtshof nicht einsichtig.

5) Insgesamt kann aber – auch im Hinblick auf die Mängelhaftigkeit der Erläuterungen – ein sachlicher Grund für die Beseitigung des administrativen Instanzenzuges nicht gesehen werden. Diese Neuregelung muß daher mangels

- 4 -

Begründbarkeit und wegen der damit verbundenen Verminderung des Rechtsschutzes für Ausländer strikt abgelehnt werden. Der VwGH übersieht nicht die administrativen Probleme, die das Bundesministerium für Inneres zu lösen hat, doch führt der Entwurf im Resultat zu einer unvertretbaren Verlagerung von Aufwand zum Verwaltungsgerichtshof. Schon im Hinblick auf die bereits derzeit gegebene notorische Überlastung wäre es dem Verwaltungsgerichtshof völlig unmöglich, die im Fall des Wirksamwerdens der Novelle zu erwartende weitere Belastung zu bewältigen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates in Wien.

Anlage

W i e n , am 12. Jänner 1995

Der Präsident:

J A B L O N E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

